



Sozialdemokratische Partei
Kanton Thurgau

Departement für Erziehung und Kultur
Generalsekretariat
Regierungsgebäude
Zürcherstrasse 188
8510 Frauenfeld

Per E-Mail an: dek@tg.ch

Kreuzlingen, 14.06.2019

Stellungnahme der SP Thurgau zur Vernehmlassung betreffend die Änderung der kantonalen Geldspielgesetzgebung

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Knill
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP Thurgau hat den Gesetzesentwurf gelesen und bedankt sich beim Regierungsrat für die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen.

Wir bedanken uns für den Vorschlag des Regierungsrates, insbesondere für die umfassenden begleitenden Unterlagen. Der Einbezug des Bundesgesetzes im erläuternden Bericht hat uns bereits beim Lesen der Unterlagen viele Fragen beantwortet. Weiter finden wir es positiv, dass die Vernehmlassungsunterlagen sowohl elektronisch versandt wie eingereicht werden.

Die Überlegungen, Anmerkungen und Fragen zu den einzelnen Gesetzesartikeln finden sich im Anschluss. Wir nehmen lediglich zu den Bestimmungen Stellung, zu denen Fragen oder Anmerkungen aufgetreten sind. Die nicht behandelten Paragraphen sind unbestritten. Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen und Fragen im weiteren Verlauf des Verfahrens berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüssen

Julian Fitze

Politischer Sekretär der SP Thurgau

SP Thurgau

Julian Fitze
Politischer Sekretär
Nationalstrasse 37
8280 Kreuzlingen

+4179 128 36 11

info@sp-tg.ch

www.sp-tg.ch
www.linksrum.ch

Grundsätzliche Überlegungen und Kommentare

Die SP Thurgau erachtet die Änderungen der kantonalen Geldspielgesetzgebung als wichtig, notwendig und grösstenteils gelungen.

Zur Verwendung der Lotteriefondsgelder möchten wir grundsätzlich anfügen, dass der reguläre Betrieb von Museen oder anderen kantonalen Institutionen als primäre Staatsaufgabe nicht durch Lotteriefondsgelder bestritten, sondern im regulären Budget abgebildet werden sollte.

Lotteriefondsgelder sollen für ausserordentliche Projekte verwendet werden können. Die Verschiebung von Ausgaben für primäre Staatsaufgaben vom Budget in die Ausgaben des Lotteriefonds erachten wir nicht als zielführend.

Gleichzeitig möchten wir für die Verordnung zum Lotteriefonds beliebt machen, Gelder nicht nur für den Start eines Projektes zu sprechen, sondern für Investitionen in die Verbesserung eines bestehenden Kulturangebotes Ausnahmen vorzusehen.

Bei den Änderungen des Steuergesetzes erachten wir die Freigrenze von 1 Mio. Franken (§26, ¹, 11bis) als passend gewählt und durch die Anlehnung an den Freibetrag im Bundesgesetz leicht umsetzbar. Einen höheren Freibetrag würde die SP Thurgau nicht mittragen.

Das neue Gesetz über Kleinspiele im Sinne des Bundesgesetzes über Geldspiele erachten wir ebenfalls als gelungen. Private Spielrunden sind weiterhin ohne Bewilligung erlaubt und für die neu bewilligungspflichtigen Spiele und der Verschiebung der bewilligenden Behörde trägt der Kanton mit der Schaffung der nötigen Stellenprozent Rechnung. Einzig bei zwei Regelungen sind Fragen zur Umsetzung des Gesetzes aufgetaucht:

<i>KSG §6 Tombolas Abs. 3</i>

Kommentar: Die Meldepflicht für Tombolas, welche nicht bewilligungspflichtig sind, halten wir für zu wenig differenziert. Mit der Regelung im Gesetz müssten zahlreiche Vereine, kulturelle oder soziale Institutionen ihre Tombolas an ihren kleinen Vereinsfesten melden. Wir schlagen deshalb vor, eine Untergrenze für die Meldepflicht festzulegen, um so die ganz kleinen, nicht profitorientierten Akteure zu entlasten und für weniger bürokratischen Aufwand zu sorgen.

<i>KSG §9 Gesuch, Abs. 3</i>

Kommentar: Die SP Thurgau schlägt vor, die maximale Dauer von Bewilligungen auf 12 Monate festzulegen. Dies trüge zur Vermeidung von Bürokratie bei der kantonalen Stelle sowie kleinen Veranstaltern bei. Ein kleines Lokal, in welchem z.B. einmal im Monat eine Pokerrunde stattfindet, sollte nicht zwei Mal pro Jahr dasselbe Gesuch stellen müssen.